



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischer
Staatsblatt
vorbehalten



23097870

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

17. Juli 2023

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **413 193 472**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Königliche Sankt Johannes Schützengesellschaft
Rocherath-Krinkelt**

(abgekürzt) : **Kgl. St. Johannes Schützengesellschaft Rocherath-
Krinkelt**

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Krinkelt, Am Trog 36, 4761 Büllingen, Belgien**

Gegenstand

der Urkunde : **Satzungsänderung und Änderung Verwaltungsrat**

Satzungsänderung

Am 14. Juni 2023 ist die außerordentliche Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG "Kgl. St. Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt", mit Sitz in 4761 Büllingen, Krinkelt, Am Trog 36 und Unternehmensnummer 0413 193 472, zusammengetreten.

Von den insgesamt 29 Mitgliedern der Schützengesellschaft waren 22 anwesend und 5 vertreten.

Die nachfolgende Satzung wurde einstimmig von den 22 anwesenden und den 5 vertretenen Mitgliedern angenommen.

Kapitel I: Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer

Artikel 1 - Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen „Königliche Sankt Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“, abgekürzt „Kgl. St. Johannes Schützengesellschaft Rocherath-Krinkelt VoG“.

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region, auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft. Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3 - Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Förderung des Schießsports.

Zur Umsetzung des Zwecks kann die Vereinigung folgende Aktivitäten verfolgen:

Durchführung von Trainingsstunden, Abhaltung von Meisterschaften, Abhaltung von Trainingslagern sowie die Durchführung von jeglichen Aktivitäten, die direkt oder indirekt mit der Zielsetzung der Vereinigung vereinbar sind.

Die Aufgaben der Vereinigung sind ausschließlich gemeinnütziger Art.

Im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele kann sich die Vereinigung an bestehende Fachverbände oder übergeordnete Interessengemeinschaften anschließen.

Zweck und Tätigkeiten der Vereinigung können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/07/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).



Artikel 4 - Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 5 - Mitglieder

Die Vereinigung besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern. Alle Mitglieder ab dem Alter von 16 Jahren genießen alle vom Gesetz oder der Satzung zugestanden Rechte und besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Für Mitglieder unter 16 Jahren verfügt der gesetzliche Vertreter über das Stimmrecht.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Artikel 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied der Vereinigung werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan.

Das Verwaltungsorgan informiert alle Mitglieder über neue Anträge auf Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben 30 Tage Zeit dem Verwaltungsorgan Anmerkungen/Bedenken bzgl. dieser Anträge mitzuteilen.

Nach Ablauf dieser 30-Tage-Frist entscheidet das Verwaltungsorgan über die Eintragung als Mitglied.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder wird gültig mit der Zahlung des jährlichen Beitrages des jeweiligen Sportjahres und der anschließenden Registrierung in das Mitgliederregister.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des GGV (Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen) über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsorgans oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- die Generalversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies beantragt,
- einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen,
- an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied bei Abstimmungen vertreten zu lassen,
- vorbehaltlich der unter Artikel 13 genannten Bedingungen in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden,
- die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,
- im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens mitzuentcheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen,
- aus der Vereinigung auszutreten.

Artikel 7 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod.
- b) Durch Austritt: Der Austritt hat durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen.
- c) Durch Ausschluss, wenn
 - Das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Vereinigung.

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt werden.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente, Kleidungsstücke, Material und Schlüssel der Vereinigung zurückzugeben, die ihnen zur Ausübung der Vereinstätigkeit zur Verfügung gestellt wurden.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: **Auf der Vorderseite:** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der

Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite: Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).



Artikel 8 - Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der für alle Mitglieder einheitliche Beitrag wird durch das Verwaltungsorgan festgelegt. Der Jahresbeitrag darf einen Höchstbetrag von Zwei Hundert (200,00 €) EUR jedoch nicht überschreiten.

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt.

Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag nicht gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 9 - Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig.

Artikel 10 - Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung wird ein Mitgliederregister gehalten, welches Name, Vorname und Wohnsitz, Telefonnummer, GSM-Nummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum und Lizenznummer der Mitglieder enthält. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem GGV wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

Kapitel III: Organe der Vereinigung

Artikel 11 - Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Das Verwaltungsorgan

Artikel 12 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung der Verwalter
- b) Die den Verwaltern zu erteilende Entlastung
- c) Die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- d) Die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- e) Den Ausschluss eines Mitgliedes
- f) Umwandlung der VoG in eine internationale VoG, eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen
- g) Eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen
- h) Alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsorgan gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13 - Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss mindestens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 31. März stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Verwaltungsorgans, geleitet.

Alle Mitglieder, die seit mindestens einem Jahr Mitglied der VoG sind, alle vergangenen Mitgliedsbeiträge und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt haben, verfügen über ein Stimmrecht. Alle Stimmberechtigten haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14 - Verwaltungsorgan

Das Verwaltungsorgan handelt als Kollegium und besteht aus mindestens fünf Verwaltern, die natürliche Personen sind. Das Verwaltungsorgan besteht aus höchstens 9 Personen.

Insofern die Vereinigung weniger als fünf Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Die Verwalter werden von der Generalversammlung für eine Dauer von 4 Jahre gewählt.

Die Verwalter können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenführer. Wenn das Verwaltungsorgan aus mehr als 3 Mitgliedern besteht, wird zusätzlich vom Verwaltungsorgan einen Vize-Vorsitzenden gewählt.

Die Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15 - Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsorgans

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Das Verwaltungsorgan tagt mindestens 6-mal pro Jahr. Tagungen per Videokonferenz sind ebenfalls zulässig.

Die Einladung kann über elektronische Medien erfolgen.

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Verwalter geleitet.

Das Verwaltungsorgan fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50%+1) der Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16 - Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan gemeldet haben. Wird der Bericht an einem kollegialen Verwaltungsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17 - Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.



In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 - Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans wird unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll angefertigt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern auf schriftliche Anfrage hin zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsorgans unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Kapitel IV: Tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

Artikel 19 - Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln.

Artikel 20 - Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss muss jedes Jahr beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsorgans.

Das Verwaltungsorgan erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

Kapitel V: Satzungsänderung, Auflösung, Schlussbestimmung

Artikel 22 - Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 - Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24 - Schlussbestimmungen

Die gegenwärtigen Satzungen sind erstellt in Anlehnung des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen (GGV).

Die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen, von denen es keine gültige Abweichung gibt, gelten als in der vorliegenden Urkunde festgehalten. Klauseln, die den zwingenden Bestimmungen des Gesetzbuches widersprechen, gelten als nicht geschrieben.

Im Zweifelsfalle finden die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzbuches Anwendung.

Änderung Verwaltungsrat

Von der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Juni 2023 sowie unter Berücksichtigung des Austritts des Mitglieds Peter FRINTROP vom 6. Juli 2023 geht folgende Zusammensetzung des Verwaltungsorgans hervor:

- Arthur BRÜCK - Verwalter
- Franz-Josef GEORGES - Verwalter
- Marie-Christine SCHRÖDER - Verwalter
- Berthold THOMAHSEN - Verwalter
- Rebecca PETERS - Verwalter
- Marc DEDERICHs - Verwalter

(Gez.) Franz-Josef GEORGES
Verwalter - Vorsitzender

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).